

Ausfüllanleitung und Informationen zum Antrag auf kassenarten- übergreifende Pauschalförderung für das Förderjahr 2026 für Selbsthilfeorganisationen in Niedersachsen

Allgemeines

Die Pauschalförderung wird als **Zuschuss** für die originäre und vielfältige Selbsthilfearbeit sowie für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie Miete, Büroausstattung, Internetauftritte, Medien, Fortbildungen und Schulungen sowie Reisekosten gewährt.

Die Fördermittel sind zur Verwendung im aktuellen Förderjahr (01.01. - 31.12.) ausschließlich für förderfähige Aufwendungen der originären Selbsthilfearbeit bestimmt und sind unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

Mittel für eine einmalige und zeitlich begrenzte Maßnahme (Projekt) dürfen nicht über die Pauschalförderung beantragt werden. Diese beantragen Sie bitte über die krankenkassenindividuelle Projektförderung. Doppelfinanzierungen in der Pauschal- und der Projektförderung sind ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie:

Unabhängig von der Höhe des bewilligten Förderbetrages sind nicht verausgabte Fördermittel grundsätzlich zurückzuzahlen und dürfen **nicht** in das nächste Förderjahr übernommen werden. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte **vorab** mit der für die Selbsthilfeorganisationen zuständigen Ansprechperson der GKV-Selbsthilfeförderung in Verbindung.

Aufbewahrungsfrist

Laut dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung ist unabhängig von der Förderhöhe eine stichprobenartige Prüfung von Belegen durch die GKV-Selbsthilfeförderung möglich. Daher sind für einen Zeitraum von **sechs** Jahren nach Beendigung des Förderverfahrens für eine etwaige Prüfung Belege vorzuhalten, anhand derer die verausgabten Fördermittel nachgewiesen werden müssen.

Beendet ist das Förderverfahren mit der Abgabe des Verwendungsnachweises.

So sind zum Beispiel bei einer Abgabe des Verwendungsnachweises im Jahr 2026 (für das Jahr 2025) die Belege bis zum 31.12.2032 aufzubewahren.

Angaben zum Antragsteller

Bankverbindung

Machen Sie hier bitte die Angaben zu der Bankverbindung Ihrer Landesorganisation.

Wichtig:

Seit Oktober 2025 gleichen die Banken bei allen SEPA-Überweisungen ab, ob der angegebene Zahlungsempfänger zu der IBAN, auf die das Geld überwiesen werden soll, passt. Um Probleme bei der Auszahlung der Fördermittel zu vermeiden, bitten wir Sie daher, unbedingt darauf zu achten, im Antrag den Kontoinhaber mit genau der Bezeichnung anzugeben, unter der er bei der Bank geführt ist.

Angaben zur Landesorganisation

Krankheitsbild

Bitte tragen Sie ein konkretes Krankheitsbild (= Hauptdiagnose) ein, mit dem sich Ihre Landesorganisation befasst und ordnen Sie dieses Krankheitsbild **einer** Krankheitsobergruppe zu.

Bitte beachten Sie:

Förderfähig sind ab dem 01.01.2026 nur noch gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen, deren Arbeit sich schwerpunktmäßig auf eine bestimmte Krankheit bezieht. Nicht förderfähig sind hingegen diagnoseübergreifende Organisationen sowie Organisationen, die ausschließlich dem psychosozialen oder sozialen Bereich zuzuordnen sind. Dazu zählen beispielsweise Trauerorganisationen ohne klaren Gesundheitsbezug, Organisationen zu bestimmten Lebenskrisen oder solche, die sich auf besondere soziale Situationen oder eine bestimmte Lebensführung konzentrieren.

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfeorganisationen müssen nachweisen, dass sie ihrerseits über mindestens **vier** förderfähige Gruppen auf örtlicher Ebene verfügen, also über Selbsthilfegruppen, die sich auf eine konkrete Erkrankung beziehen und damit selbst den Förderkriterien entsprechen.

Es ist die Anzahl der förderfähigen regionalen Selbsthilfegruppen Ihrer Landesorganisation anzugeben. Ferner ist dem Antrag eine Übersichtliste dieser Selbsthilfegruppen unter Nennung von Namen und Ort beizufügen.

Aufstellung des Förderbedarfs – Voraussichtliche Aufwendungen

Miet- und Nebenkosten

Raum-, Miet- und Mietnebenkosten können in einem angemessenen Rahmen übernommen werden. Der angemessene Rahmen richtet sich z. B. nach der Organisationsgröße, Häufigkeit und Art der Raumnutzung.

Eine Kopie des Mietvertrages ist dem Antrag beizufügen.

Anteilige Raum- und Mietkosten von **Privaträumen** sind **nicht** förderfähig.

Auch Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen etc. werden **nicht** übernommen.

PC und Zubehör, Drucker/-zubehör, technische Geräte

Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen werden durch die GKV-Selbsthilfeförderung bezuschusst. Hierbei sind der Bedarf sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung zu beachten. Technische Geräte und Zubehör verbleiben auch bei einem Wechsel der ersten Ansprechperson in der Landesorganisation.

Telefon- und Internetgebühren

Bitte tragen Sie hier ausschließlich diese Gebühren ein.

Büromaterial inkl. Druckerpatronen, Porto

Bürobedarf/-material und Porto sind in einem angemessenen und wirtschaftlichen Rahmen förderfähig.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs werden für ein eigenes Konto der Landesorganisation erstattet.

Fachliteratur

Fachliteratur zum Krankheitsbild, zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sowie zu verwaltungsmäßigen Themen sind in einem angemessenen Rahmen förderfähig.

Angemessen sind maximal zwei Exemplare je Titel (Ausgabe) pro Selbsthilfeorganisation. Hierbei sind der Bedarf sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung zu beachten.

Steuerberatungskosten

Im Rahmen der **selbsthilfebezogenen** Tätigkeit dürfen Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung geltend gemacht werden.

Versicherungen

Es sind auch bestimmte Versicherungen förderfähig. Die Kosten dürfen ausschließlich für die nachfolgenden Versicherungen in Ansatz gebracht werden:

- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche
- Veranstalterhaftpflicht
- Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung

Rechtsberatungskosten

Auch Ausgaben für Rechtsberatungskosten dürfen eingereicht werden.

Ausschließlich die nachfolgenden Kosten dürfen in Ansatz gebracht werden:

- die Eintragung ins Vereinsregister
- Satzungsänderungen
- Auflösung bzw. Fusion des Vereins
- Klärung von Datenschutzanforderungen

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für **krankheitsübergreifende** Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der **selbsthilfebezogenen** Tätigkeit) können entsprechend gefördert werden.

Mitgliedsbeiträge, die an Bundesverbände zu zahlen sind, sind nicht förderfähig.

Öffentlichkeitsarbeit

Tragen Sie in dieser Rubrik die geplanten Aufwendungen für Infostände, Faltpavillon, Rollbanner, Stellwände, Faltblattständer und weitere Ausgaben für **regelmäßige** öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen ein.

Sofern Sie Kosten für **einmalige** öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen haben, sind diese ausschließlich über die krankenkassenindividuelle Projektförderung zu beantragen.

Regelmäßig erscheinende Medien

Die Aufwendungen einer Zeitschrift für die Mitglieder Ihrer Selbsthilfegruppen, Flyer, Newsletter, Infobroschüren, regelmäßig erscheinende Medien und deren Verteilung werden hier aufgeführt und gefördert. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für den Nachdruck dieser Medien.

Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote/Anwendungen

Digitale Angebote/Anwendungen können genutzt werden. Unter digitalen Anwendungen sind Computerprogramme oder Apps zu verstehen, die bestimmte Dienste ermöglichen (z. B. Videokonferenzen). Digitale Anwendungen die ausschließlich zur Aufklärung von Erkrankungen dienen oder bei der Behandlung unterstützen, können nicht gefördert werden.

Geben Sie bitte die Aufwendungen für die digitalen Angebote/Anwendungen der Selbsthilfeorganisation an. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für die regelmäßige Pflege und Aktualisierung einer Homepage. Auch sind hier Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Hardware (Webcam, Headset), Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates und Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen einzutragen.

Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

Kosten für die **Neuerstellung** einer Homepage sind über die **Projektförderung** zu beantragen.

Aufwendungen für regelmäßig stattfindende Maßnahmen

Bitte geben Sie hier die Aufwendungen für die pauschal förderfähigen Maßnahmen an. Auch hier ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Sollten die Zeilen nicht ausreichend sein, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei.

Pauschal förderfähig sind ausschließlich die im Antragsformular genannten Maßnahmen. Es handelt sich um Tagungs- und Kongressbesuche, Delegiertenversammlung, Gremiensitzungen, Fortbildungen, Gruppenleiterschulungen, Seminare der eigenen Bundesorganisationen, Mitgliederversammlungen, Messen und Selbsthilfetage.

Für Tagungs- und Kongressbesuche, Gremiensitzungen und Fortbildungen wird der Zuschuss je Veranstaltung auf **maximal drei Teilnehmer** begrenzt. Die Inhalte und Ergebnisse der Veranstaltungen sind anschließend durch die Teilnehmer in die Landesorganisation zu transportieren.

Für alle Maßnahmen, die oben bzw. im Antragsformular nicht aufgeführt sind, ist ein Antrag auf Projektförderung zu stellen.

Reisekosten

Förderfähig sind Fahrt- und Übernachtungskosten für regelmäßige Schulungen oder Fortbildungen sowie zur Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen.

Förderfähig sind entsprechend der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse. Alternativ werden die Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug mit **0,38 EUR** je gefahrene Kilometer bezuschusst.

Für Übernachtungskosten werden maximal **100,00 EUR** je Übernachtung/Person angerechnet.

Übernachtungen werden nach dem Niedersächsischen Reisekostenrecht gefördert, wenn sie notwendig sind. Übernachtungskosten vor oder nach einer Veranstaltung werden nicht gefördert, sofern eine Anreise ab 6 Uhr morgens vom Wohnort zum Veranstaltungsort und eine Rückkehr am Wohnort bis 24 Uhr erreicht werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dem Verwendungsnachweis eine Dokumentation/Begründung beizulegen.

Die Übernahme von Bewirtungs- und Verpflegungskosten ist ausgeschlossen.

Die Fahrtkosten sind im Rahmen des Verwendungsnachweises mit einer Auflistung darzustellen, die dem Nachweis beizufügen ist. Das Formular der GKV-Selbsthilfeförderung (Seite 4 des Verwendungsnachweises) ist zu nutzen.

Richtigkeit der Angaben

Mit den zwei Unterschriften der Vertretungsbefugten bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben und die Verwendung der beantragten Fördermittel ausschließlich für die Selbsthilfearbeit. Die zwei Vertretungsbefugten sollten keine Partner sein, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Vollständigkeit der Unterlagen - Fristeinhaltung

Die Antragsunterlagen sind vollständig und fristgerecht bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Ansprechperson für die Landesorganisationen einzureichen. Es zählt das Posteingangsdatum. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Nicht förderfähige Ausgaben

Hierzu zählen insbesondere:

1. Posten, die bereits bei anderen Zuschussgebern beantragt wurden, können nicht gefördert werden. Hierzu zählen auch Anträge der krankenkassenindividuellen Förderung (Projektförderung).
2. Bewirtungs- und Verpflegungskosten, Arbeitsessen
3. Aufwendungen, die der Projektförderung (krankenkassenindividuelle Förderung) zuzuordnen sind
4. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit selbsthilfefernen Freizeitaktivitäten, z. B. Theater-/Kino-/Konzert-/Museenbesuche, gesellige Zusammenkünfte, Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, gesellige Gruppenfahrten/Ausflüge
5. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie anderen sportlichen Maßnahmen
6. Patientenschulungsmaßnahmen, therapeutische Maßnahmen, Therapiegruppen
7. Primärpräventive Maßnahmen/ Kurse der primären Prävention, die ausschließlich das Entstehen von Krankheiten verhindern und nach § 20 SGB V durch die Gesetzliche Krankenversicherung gefördert werden, wie z. B. Yoga, Nordic Walking, Autogenes Training u. ä.
8. Der Pflegeversicherung zugehörige Maßnahmen
9. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten
10. Jubiläen zählen ebenfalls zu den nicht förderfähigen Aufwendungen in der Pauschalförderung. Aufwendungen für besondere Jubiläen könnten jedoch in der Projektförderung bei einzelnen Krankenkassen beantragt werden.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Aufwendungen/Maßnahmen, die nicht explizit aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als förderfähig.

Haben Sie Fragen zur Antragstellung oder zur Förderfähigkeit von geplanten Aufwendungen, dann wenden Sie sich bitte an die Ansprechperson für die Landesorganisationen oder an die Selbsthilfekontaktstellen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter:
www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de.

Ihre GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Niedersachsen
IKK classic
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord, Standort Hannover
SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes